

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-007/05
HA	

Dezernat: III

Amt: 40

Termin der Tagung: 28.09.2005

V o r l a g e zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	16.08.2005	☒ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh..	07.09.2005
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Pet.		☒ Hauptausschuss	21.09.2005
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.09.2005
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	08.09.2005	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Übernahme der Trägerschaft für das Niedersorbische Gymnasium Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Cottbus übernimmt zum 1.1.2006 die Schulträgerschaft für das Niedersorbische Gymnasium in Cottbus.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung

Das Niedersorbische Gymnasium Cottbus befindet sich in Trägerschaft des Landes Brandenburg. Es handelt sich um eine sorbisch (wendische) Schule mit besonderer Prägung, die sich nach dem vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigten Schulprogramm besonders in der Vermittlung der sorbisch (wendischen) Sprache profiliert. Gemäß § 3 Art. 2 des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 soll die Schule aus der Landesverwaltung ausgegliedert werden und in kommunale Trägerschaft übergehen.

Zur Vorbereitung des Trägerwechsels gemäß § 100 Abs. 2 BbgSchulG wurden mit der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße Verhandlungen geführt. Nur die Stadt Cottbus war bereit, den Trägerwechsel zeitnah zu vollziehen. Vor dem Hintergrund des demographisch bedingten Schülerrückgangs bedarf es im Rahmen der kommunalen Schulentwicklungsplanung besonderer Anstrengungen, die Schule und ihr spezielles Profil zu erhalten.

Mit dem Trägerwechsel ist auch die Überleitung von vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Hausmeister und Verwaltungsbereich) verbunden. Zur Begleitung dieses Prozesses im Sinne des Personals ist eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Personalvertretungen vereinbart worden.

Die zum 1.1.2006 geplante Übernahme der Trägerschaft durch die Stadt Cottbus erfolgt gemäß § 105 Abs. 2 BbgSchulG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport schließt dazu mit der Stadt Cottbus eine Verwaltungsvereinbarung ab, in der folgende Regelungen getroffen werden (vgl. Anlage 1):

- der Termin für den Trägerschaftswechsel (§ 1)
- die Sicherung der besonderen Prägung der Schule (§ 2)
- Einzelheiten zum Personalübergang (§ 3)
- einmalige und dauerhafte finanzielle Leistungen des Landes (§ 4)
- künftiger Sitz der Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus (§ 5)
- Einzelheiten der Vermögensübertragung auf die Stadt Cottbus (§ 6).

Finanzielle Auswirkungen:☒ Ja☐ Nein

1. Gesamtkosten:
siehe Anlage 2

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten:

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			x		
Ökonomie			x		
Soziales					x
Summe					

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
								x				

Verwaltungsvereinbarung zum Übergang der Trägerschaft für das Niedersorbische Gymnasium Cottbus

zwischen dem

Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstr. 104 – 106, 14480 Potsdam –
nachfolgend MBSJ genannt

vertreten durch den Staatssekretär Herrn Martin Gorholt

und der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus
- nachfolgend Träger genannt

vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Karin Rätzel

Präambel

- In Erfüllung der Vorgaben des Haushaltssicherungsgesetzes 2003, nach denen die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Landesverwaltung auf die Kernkompetenzen staatlichen Handelns zu beschränken ist,
- im Bewusstsein, dass dem Land eine besondere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege und Förderung der sorbischen (wendischen) Identität zukommt,
- zur Sicherung des Standorts einer Schule mit einer auf die Wahrung der Rechte des sorbischen (wendischen) Minderheit Volkes gerichteten besonderen Prägung und
- zur Umsetzung der grundsätzlichen Regelungen des § 100 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) zur Schulträgerschaft weiterführender allgemein bildender Schulen

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Übertragung der Schulträgerschaft

- (1) Die Trägerschaft des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus geht mit Wirkung vom 01.01.2006 mit allen Rechten und Pflichten vom Land Brandenburg auf den Träger über.
- (2) Das MBSJ stimmt bis zu diesem Termin alle die Schule betreffenden Entscheidungen, die die Belange des Schulträgers tangieren, mit der Stadt Cottbus ab.

§ 2 Besondere Prägung gem. § 8 Abs. 4 BbgSchulG in Verbindung mit § 4 der Sorben- (Wenden-) Schulverordnung (SWSchulV)

- (1) Die Verpflichtungen zur Umsetzung eines auf die besondere Prägung abgestellten Schulprogramms und der anzuwendenden Bestimmungen der SWSchulV bleiben von dem Trägerwechsel unberührt. Der Träger nimmt die sich aus der besonderen Prägung ergebenden Aufgaben (s. Präambel) des bisherigen Schulträgers wahr. Hierzu gehören auch die Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln und die Sicherstellung der sonstigen Aufwendungen für die Vermittlung und Pflege der sorbischen Kultur und Sprache.
- (2) Die Gebührenermäßigung bei der Raumnutzung durch eingetragene Vereine, die die sorbische/wendische Sprache und Kultur pflegen, hat Bestand.

§ 3 **Arbeitsverhältnisse**

Mit dem Zeitpunkt des Schulträgerwechsels gehen alle Rechte und Pflichten aus den bisherigen Arbeitsverhältnissen des sonstigen Personals der Schule gem. Anlage 1 auf den Träger über. § 613 a BGB findet entsprechende Anwendung.

§ 4 **Bezuschussung durch das Land**

Zur Reduzierung der besonderen Belastungen, die dem Träger durch die Übernahme der Schulträgerschaft entstehen, erhält dieser eine Anschubfinanzierung. Diese Anschubfinanzierung wird in der Form geleistet, dass das Land Brandenburg auf Erhebung des die Stadt Cottbus betreffenden Schulkostenbeitrags für das Jahr 2005 verzichtet.

Als Ausgleich für die Aufwendungen, die bei dem Träger wegen der besonderen Prägung der Schule als sorbischer (wendischer) Schule und durch den vereinbarten Personalübergang entstehen und anderweitig nicht gedeckt sind, gewährt das Land dem Träger Zuschüsse zu den Sachkosten und zu den Personalkosten nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Sachkosten:

Als Ausgleich für die erhöhten Aufwendungen im Bereich der Pflege der sorbischen Kultur und Sprache wird ein Zuschuss in Höhe eines Festbetrages von 10.000 € / Jahr gezahlt. Eine Verrechnung mit anderen Zuschüssen gem. dieser Vereinbarung findet nicht statt.

- Personalkosten:

Als Ausgleich für die erhöhten Aufwendungen, die durch die Übernahme der Lohnbediensteten im Dienstleistungsbereich an der Schule entstehen, wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 30.000 € / Jahr gezahlt.

Darüber hinaus wird als Ausgleich für die erhöhten Aufwendungen, die durch die Übernahme der Büro-Sachbearbeiterin beim Niedersorbischen Gymnasium entstehen, ein degressiver Zuschuss in folgender Höhe gezahlt:

Für das erste Jahr nach dem Wirksamwerden des Trägerwechsels:	35.000 €
Für das zweite Jahr nach dem Wirksamwerden des Trägerwechsels:	28.000 €
Für das dritte Jahr nach dem Wirksamwerden des Trägerwechsels:	17.500 €
Für das vierte Jahr nach dem Wirksamwerden des Trägerwechsels:	17.500 €
Für das fünfte Jahr nach dem Wirksamwerden des Trägerwechsels:	0 €

Die Zuschüsse werden in gleichmäßigen Vierteljahresraten mit der Maßgabe gewährt, dass tatsächlich geleistete Aufwendungen des Trägers für die genannten Zwecke in mindestens der Höhe des jeweiligen Zuschusses zu Beginn des Folgejahres nachgewiesen werden und dass Kosten, die durch die Bezuschussung des Landes abgedeckt werden, bei der Erhebung eines Schulkostenbeitrages gegenüber anderen Schulträgern außer Ansatz bleiben. Liegen die Aufwendungen des Trägers für die genannten Zwecke unter den vorgenannten Beträgen, reduzieren sich die Zuschüsse entsprechend. Die Differenz wird mit den Raten des Folgejahres verrechnet.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres.

§ 5 Weitere Regelungen

Solange die in Landesträgerschaft befindliche Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus (ABC) ihren Sitz auf der Liegenschaft des Niedersorbischen Gymnasiums (entsprechend dem im § 6 Abs. 2 näher bezeichneten Grundstück) hat, gewährleistet der Träger die entgeltfreie Raumnutzung in dem bisherigen Umfang.

Bei grundsätzlichen Entscheidungen des Landes bzw. des Schulträgers in ihrem jeweiligen Aufgabenkreis, die die Struktur und die weitere Entwicklung der Schule betreffen, wird der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg beteiligt.

§ 6 Vermögensübertragung

- (1) Soweit der Träger das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt, gehen die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten mit dem Trägerwechsel gemäß § 107 BbgSchulG entschädigungslos auf ihn über. Das Geltendmachen von Ersatzansprüchen wegen evt. Mängel des überlassenen Vermögens ist ausgeschlossen.
- (2) Zum Schulvermögen im obigen Sinne gehören das zum Zeitpunkt des Trägerwechsels vorhandene Inventar laut den entsprechenden Verzeichnissen des Niedersorbischen Gymnasiums und das im folgenden im Einzelnen bezeichnete Schulgrundstück nebst aufstehender Bebauung:

Gemarkung	Lage	Flur	Flurstücks-bezeichnung nach Fortführung	Flurstücks-bezeichnung vor Fortführung	m ²
Brunschwig	Sielower Str. 37	57	201	50/1	762
		57	202	50/3	12.215
		57	203	50/4	2.047

- (3) Die vorbezeichneten Liegenschaften stehen im Eigentum des Landes Brandenburg. Die Vertragsparteien gewährleisten eine einvernehmliche Änderung der Zuordnung gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes - VZOG zugunsten des Trägers. § 107 Abs. 3 BbgSchulG bleibt unberührt.
- (4) Vom Zeitpunkt des Trägerwechsels bis zur Rechtswirksamkeit der neuen Zuordnung nimmt der Träger alle Rechte und Pflichten eines Eigentümers einschließlich der baulichen Unterhaltung und der Verkehrssicherung für die überlassenen Liegenschaften wahr. Vom Zeitpunkt des Trägerwechsels entstehende Ansprüche Dritter wegen Personen-, Sach- oder sonstiger Schäden aus dem Eigentum des überlassenen Grundstückes richten sich gegen den Träger.

§ 7 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt, soweit der Vertragszweck weiterhin erreicht werden kann. Die Vertragsparteien werden die nichtigen Bestimmungen durch wirksame, gleichwertige ersetzen. Unvollständige oder unwirksame Regelungen sind im Wege der Auslegung durch den Vertragspartner so zu ergänzen, dass eine angemessene Regelung gefunden wird, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit diesem Vertrag bezweckt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.

Cottbus, den

Für die Stadt Cottbus

Für das Land Brandenburg

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin

Martin Gorholt
Staatssekretär Ministerium für
Bildung, Jugend und Sport

Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen aus der Übernahme der Trägerschaft für das Niedersorbische Gymnasium Cottbus

Finanzielle Leistungen des Landes Brandenburg:

dauerhafte Leistungen	zeitlich befristete Leistungen
Pflege sorbische Kultur und Sprache jährlich 10 T€	Zuschuss Bürosachbearbeiterin 2006 – 35,0 T€
	2007 – 28,0 T€
	2008 – 17,5 T€
	2009 – 17,5 T€
Zuschuss MA Dienstleistungsbereich jährlich 30 T€	2006 Verzicht auf die Zahlung Schulkostenbeitrag in Höhe von ca. 110, 0 T€

Die Haushaltsmittel für das Niedersorbische Gymnasium wurden mit Erstellung des Planes 2006 berücksichtigt. Eine Anschubfinanzierung erfolgt nicht.

Zu den Personalkosten werden entsprechend § 4 der Verwaltungsvereinbarung Zuschüsse für 2 Mitarbeiterinnen gezahlt. Übernommen werden insgesamt 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Einstellung der Mittel für das Haushaltsjahr 2006 erfolgte wie folgt:

Immobilienamt:Betriebskosten	71,0 T€
Amt 40 Sachkosten	43,0 T€
Amt 10 Personalkosten	144,6 T€
Zuschuss zu den Personalkosten:	./. 65,0 T€
Gesamtkosten:	<u>193,6 T€</u>

Folgekosten: Erhöhung der Personalkosten durch Reduzierung des Zuschusses sowie Tarifierungsanpassungen
2007 Entlastung des Haushaltes durch Berechnung der Schulumlage nach § 116 BbgSchulG für Schüler aus anderen Gemeinden und kreisfreien Städten.